

Geschäftsordnung der Studienkommission

(gemäß §§ 17 und 83 Hochschulgesetz 2005)

§ 1 Aufgaben der Studienkommission

- (1) Verordnung der Curricula (§ 42 Hochschulgesetz 2005) und der „Übergangscurricula“ (§ 82 Hochschulgesetz 2005) sowie der zugehörigen Prüfungsordnungen (§ 43 Hochschulgesetz 2005)
- (2) Entscheidung in zweiter und letzter Instanz in Studienangelegenheiten (§ 26 Hochschulgesetz 2005)
- (3) Erstellung von Maßnahmen der Evaluation und der Qualitätssicherung der Studienangebote (§§ 15 und 47 Hochschulgesetz 2005)
- (4) Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 21 Hochschulgesetz 2005)
- (5) Anhörungsrecht vor dem Beschluss des Organisationsplans und allfälliger Änderungen des bestehenden Organisationsplans (§ 29 Hochschulgesetz 2005)
- (6) Beratung über pädagogische Fragen der Pädagogischen Hochschule (§ 17 Hochschulgesetz 2005)
- (7) Anhörungsrecht bezüglich der Zulassungsfristen (§ 52 Hochschulgesetz 2005)

§ 2 Mitglieder der Studienkommission

(§ 17 Abs. 1 und 6; § 83 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005)

Der Studienkommission gehören an:

1. mit beschließender Stimme
 - a) neun von den Lehrenden aus deren Kreis zu wählende Mitglieder
 - b) drei von der Studierendenvertretung zu entsendende Mitglieder
2. mit beratender Stimme
 - a) die Rektorin/der Rektor
 - b) die Vizerektor/inn/en

§ 3 Einberufung

- (1) Die Einberufung zu den Sitzungen obliegt der/dem Vorsitzenden. Sie ist schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung vorzunehmen. Sie ist den beschließenden Mitgliedern, der Rektorin/dem Rektor und den Vizerektor/inn/en zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die Studienkommission ist von der/dem Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen
 - a) nach Maßgabe und Dringlichkeit

- b) wenn mindestens vier beschließende Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung dies verlangen. In diesem Fall hat die Studienkommission binnen 14 Arbeitstagen nach Einlangen des Antrages bei der/dem Vorsitzenden zusammenzutreten.
- (3) Zwischen der Einberufung und dem vorgesehenen Sitzungstermin hat – von dringenden Fällen abgesehen – eine Frist von mindestens 10 Arbeitstagen zu liegen. Ein dringender Fall liegt vor, wenn eine Entscheidung in einer kürzeren Frist als 10 Arbeitstagen zu erfolgen hat, um zeitgerecht zu sein. In diesem Fall kann die 10-Arbeitstage-Frist auf das unbedingt notwendige Maß unterschritten werden.

§ 4 Verhinderung

- (1) Wenn ein Mitglied der Studienkommission verhindert ist, zur Sitzung zu erscheinen, hat es dies unter Angabe der Gründe ehestens der/dem Vorsitzenden mitzuteilen und als Ersatzmitglied das nächst gereihte Ersatzmitglied – im Falle dessen Verhinderung das übernächst gereihte Ersatzmitglied, usw. – aus der jeweils zutreffenden Gruppe mit seiner Vertretung zu beauftragen und diesem Ersatzmitglied alle für die Sitzung notwendigen Unterlagen zu übermitteln. Der Name dieses Ersatzmitgliedes ist der/dem Vorsitzenden ebenfalls ehestens mitzuteilen.
- (2) In den Fällen der Einladung eines Ersatzmitgliedes gelten die Fristbestimmungen des § 3 Abs.3 nicht.
- (3) Alle Rechte und Pflichten der/des Vorsitzenden gehen im Falle ihrer/seiner Verhinderung auf den/die Stellvertreter/in und im Falle dessen/deren Verhinderung auf das an Lebensjahren älteste Mitglied mit beschließender Stimme aus dem Kreis der Lehrenden über.

§ 5 Sitzungsordnung

- (1) Die Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzungen obliegt der/dem Vorsitzenden.
- (2) Die Sitzungen der Studienkommission sind nicht öffentlich.
- (3) Die beschließenden und beratenden Mitglieder, eventuell beigezogene Expert/inn/en sowie der/die Protokollführer/in unterliegen bezüglich des Sitzungsverlaufes und allfälliger Abstimmungsergebnisse der Verschwiegenheit. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt nicht für den Wortlaut der getroffenen Beschlüsse.
- (4) Die/Der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung.
- (5) Vor Eingehen in die Tagesordnung kann von einem oder mehreren Mitgliedern ein begründeter Antrag auf Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden. Über eine allfällige Änderung der Tagesordnung wird abgestimmt.
- (6) Die in der Sitzung zu behandelnden Angelegenheiten sind von der/dem Vorsitzenden oder von einem von ihr/ihm zu bestimmenden Mitglied vorzutragen.

- (7) In den Fällen der Anträge auf Ergänzungen/Änderungen der Tagesordnung berichtet jenes Mitglied, das die Aufnahme des neuen Punktes in die Tagesordnung/die Änderung der Tagesordnung beantragte.
- (8) Nach diesem Bericht hat die/der Vorsitzende die Debatte zu eröffnen und den Mitgliedern, die sich zu Wort gemeldet haben, in der Reihenfolge der Meldungen das Wort zu erteilen. Mitgliedern und Expert/inn/en, die zur Erteilung einer Auskunft aufgerufen wurden, kann das Wort sofort erteilt werden.
- (9) Die/Der Vorsitzende kann zwecks Klärung einer gemäß der Tagesordnung zu behandelnden Angelegenheit Expert/inn/en beiziehen und gegebenenfalls die Sitzung unterbrechen oder vertagen.
- (10) Die/Der Vorsitzende kann die Debatte über einzelne Tagesordnungspunkte zeitlich begrenzen.
- (11) Bei einem Antrag auf Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte oder einem sonstigen Antrag zur Geschäftsordnung erhält nur ein/e Redner/in pro und ein/e Redner/in kontra diesen Antrag das Wort.
- (12) Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so können die für und die gegen den Diskussionspunkt vorgemerkten Redner/innen je einen/e Redner/in aus ihrer Mitte bestimmen, dem/der noch das Wort zu erteilen ist.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden anwesend sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. (*§ 17 Abs. 7 Hochschulgesetz 2005*)
- (2) Vor jeder Abstimmung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Jedem anwesenden, beschließenden Mitglied kommt eine Stimme zu. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person und Stimmenthaltung sind unzulässig. Es gilt der Grundsatz des „freien Mandats“, d.h. das Mitglied ist bei der Stimmabgabe an keine Vorgaben gebunden.
- (4) Die Abstimmung erfolgt,
 - a) grundsätzlich durch das Heben einer Hand,
 - b) geheim durch Abgabe von Stimmzetteln, wenn mindestens ein Mitglied diesen Abstimmungsmodus verlangt.
- (5) Wird mit Stimmzetteln abgestimmt, bestimmt die/der Vorsitzende vorher jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Lehrenden und der Gruppe der Studierenden zu Stimmenzähler/inne/n. Diese stellen das Ergebnis der Abstimmung fest.
- (6) Die Beschlussfassung hat in nachstehender Reihenfolge vor sich zu gehen:
 - a) Bei Vorliegen von Gegenanträgen ist zuerst über diese Beschluss zu fassen.

- b) Wird ein Gegenantrag angenommen, wodurch der Hauptantrag und allfällige Zusatzanträge zu diesem abgelehnt werden, sind sodann allfällige Zusatzanträge zum Gegenantrag – und zwar die weitergehenden vor den übrigen – zu beschließen.
 - c) Bei Ablehnung eines Gegenantrages, mit dem auch allfällige Zusatzanträge zu diesem abgelehnt werden, oder wenn kein Gegenantrag vorliegt, ist zuerst über allfällige Zusatzanträge zum Hauptantrag - und zwar die weitergehenden vor den übrigen – zu beschließen.
 - d) Durch die Annahme eines Zusatzantrages zum Hauptantrag wird auch der Hauptantrag mitabgestimmt.
 - e) Wenn weder Gegenanträge noch Zusatzanträge vorliegen, ist über den Hauptantrag zu beschließen.
- (7) Es steht der/dem Vorsitzenden frei, zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung zunächst über eine grundsätzliche Frage Beschluss fassen zu lassen.
- (8) Die Beschlüsse der Studienkommission sind in geeigneter Form vollinhaltlich zu veröffentlichen.

§ 7 Antragstellung

- (1) Alle Anträge an die Studienkommission – auch die der Mitglieder derselben – sind schriftlich und in elektronischer Form unter Angabe von Begründungen bis zum festgesetzten Termin bei der/dem Vorsitzenden oder der von ihr/ihm bestimmten Stelle einzureichen. Die jeweiligen Termine werden veröffentlicht.
- (2) Berichtigungs- und Ergänzungsanträge zum Protokoll der letzten Sitzung sind von dieser Fristsetzung ausgenommen.
- (3) Die Antragsteller/innen sind vom Ergebnis des Antragsverfahrens in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Studienkommission kann – in Ausnahmefällen – nicht fristgerecht eingebrachten Anträgen mit unbedingter Mehrheit der gültigen Stimmen die Dringlichkeit zuerkennen.

§ 8 Protokolle

- (1) In den Sitzungen führt ein/e von dem/der Rektor/in beigestellte/r Protokollführer/in das Protokoll.
- (2) Das Protokoll hat das Datum, die Uhrzeit des Beginns und Endes der Sitzung, den Namen der/des Vorsitzenden, das Namensverzeichnis der erschienenen Mitglieder, die Anträge in ihrem vollen Wortlaut, die Art und die Ergebnisse der Abstimmungen, sowie in kurzer Fassung jene Erklärungen zu enthalten, deren Aufnahme verlangt werden. Anträge, die zurückgezogen werden, sind nicht zu protokollieren.
- (3) Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterfertigen.

- (4) Jedes Sitzungsprotokoll ist binnen 10 Arbeitstagen den Mitgliedern zu übermitteln.
- (5) Einwendungen gegen das Protokoll können in der jeweils nächsten Sitzung vorgebracht werden. Über Berichtigungs- bzw. Ergänzungsanträge ist abzustimmen. Werden solche Anträge nicht gestellt, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 9 Rücktritt und Ausschluss von Mitgliedern und Stellvertreter/inne/n

- (1) Scheidet ein Mitglied aus der Gruppe der Lehrenden aus der Studienkommission aus, so wird der/die nächst gereichte Stellvertreter/in aus der jeweiligen Lehrendengruppe Mitglied der Studienkommission. Ein Ausscheiden aus der Gruppe der Lehrenden ist auch gegeben, wenn dieses nur funktional begründet ist. Ein Ausscheiden der/des Vorsitzenden bzw. des/der Stellvertreters/in bedingen eine Neuwahl der/desselben. Die Liste der Stellvertreter/innen wird durch die im Wahlergebnis nächst gereichte Lehrkraft ergänzt.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden aus der Studienkommission aus, so wird der/die nächst gereichte Stellvertreter/in Mitglied der Studienkommission. Ein Ausscheiden aus der Gruppe der Studierenden ist auch gegeben, wenn dieses nur funktional begründet ist.

§ 10 Übergangsbestimmung

Gemäß § 83 Abs. 4 des Hochschulgesetzes 2005 lautet die Bezeichnung der Studienkommission bis zum 30. September 2007 Gründungs-Studienkommission.

Diese Geschäftsordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich wurde bei der Sitzung am 08. November 2006 beschlossen.

Der Vorsitzende:

Der Vorsitzenden-Stellvertreter

(OStR. Dr. Peter Starke)

(Mag. Robert Michelic)